

Richtlinie

über die Durchführung der Budgetierung an den Schulen in der Trägerschaft der Stadt Neustadt a. Rbge.

in der Fassung vom 01.01.2021

I. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Schulen in der Trägerschaft der Stadt Neustadt a. Rbge.

II. Bereitstellung der Haushaltsmittel

- (1) Den Schulen in der Trägerschaft der Stadt Neustadt a. Rbge. werden gem. § 113 Abs. 1 NSchG die finanziellen Mittel zur Deckung der sächlichen Kosten zur Verfügung gestellt. Einen Teil dieser Mittel weist die Stadt Neustadt a. Rbge. den Schulen gem. § 111 Abs. 1 S. 1 NSchG zur eigenen Bewirtschaftung zu. Die zugewiesenen Mittel stellen ein Budget gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 KomHKVO dar.
- (2) Die Schulleitung trägt gem. § 4 Abs. 3 S. 2 KomHKVO die Verantwortung für das zugewiesene Budget. Sie führt die Bewirtschaftung der entsprechenden Haushaltsmittel gemäß den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit durch. Die Mittel sind allein zur Aufrechterhaltung des laufenden Schulbetriebes und ausschließlich für schulische Aufgaben bestimmt.
- (3) Die Schulen können im Einvernehmen mit dem FD Bildung zwischen zwei Stufen der Budgetierung wählen. Die in den jeweiligen Budgetierungsstufen zu bewirtschaftenden Konten können den Anlagen entnommen werden. Sollten nach Inkrafttreten der Richtlinie neue Konten in den Haushaltsplan aufgenommen werden oder sich die Begebenheiten wesentlich ändern, können Konten durch Rundschreiben an die Schulen hinzugefügt oder entfernt werden.
- (4) Der Bedarf für das jeweils nächste Haushaltsjahr wird aufgrund folgender Berechnungsmethoden durch den FD Bildung errechnet:
 1. Die Ansätze der Konten des Ergebnishaushaltes, ausgenommen der Konten für Bewirtschaftungskosten, werden grundsätzlich nach dem durchschnittlichen Verbrauch der vorhergehenden vier Jahre berechnet. Es können zudem berechnete Anpassungen vorgenommen werden, um Preissteigerungen und erhebliche Abweichungen beim durchschnittlichen Verbrauch zu bereinigen.
 2. Die Bewirtschaftungskosten (Konten 4241...) werden entsprechend geltender Verträge ermittelt. Bestehen keine laufenden Verträge, werden die Kosten entsprechend Nr. 1 ermittelt.
 3. Im Rahmen der Bauunterhaltung und der Unterhaltung der Außenanlagen wird den Schulen ein Grundbedarf für Klein- und Schönheitsreparaturen zugewiesen. Maßnahmen, die durch den FD Immobilien geplant und realisiert werden, verbleiben im Budget der Stadt.

4. Die zur Verfügung zu stellenden investiven Mittel werden, im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt auf Grundlage der angemeldeten Bedarfe der Schulen ermittelt.

Es steht der Stadt Neustadt a. Rbge. jedoch frei, die Haushaltsansätze entsprechend der Finanzlage des Gesamthaushaltes anzupassen.

- (5) Das den Schulen zur Verfügung stehende Budget wird ihnen nach Inkrafttreten des Haushaltsplanes schriftlich zur Bewirtschaftung zugewiesen.
- (6) Während des laufenden Haushaltsjahres werden die Schulleitungen regelmäßig, mindestens jedoch quartalsweise, über die aktuell zur Verfügung stehenden Mittel informiert.
- (7) Sollten aufgrund eingeschränkter finanzieller Möglichkeiten der Stadt Neustadt a. Rbge. Kürzungen notwendig werden, so sind diese mit den Schulleitungen zu erörtern.

III. Mittelbewirtschaftung

- (1) Die Schulleitung verfügt eigenverantwortlich über die bereitgestellten Haushaltsmittel. Für den Einkauf, die Angebotseinholung und die Auftragsvergabe darf sie die Serviceleistungen der Fachdienste der Stadtverwaltung in Anspruch nehmen. Maßnahmen für Klein- und Schönheitsreparaturen sind mit dem FD Immobilien abzustimmen. Dabei ist das vom FD Immobilien vorgegebene Verfahren anzuwenden.
- (2) In folgenden Bereichen sind die Schulen verpflichtet, die durch die Stadtverwaltung angebotenen Serviceleistungen anzunehmen:
 1. Beschaffung von Kopierpapier
 2. Beschaffung / Anmietung von Kopiergeräten und Druckern
 3. Beschaffungen, für die durch den Schulträger Rahmenverträge abgeschlossen worden sind.
 4. Aufträge, wenn sie eine Obergrenze von 5.000,- € zzgl. Umsatzsteuer je Einzelmaßnahme bzw. je Einzelauftrag überschreiten.

Die abschließende Entscheidung und die Auftragsvergabe dieser Maßnahmen erfolgt durch den Schulträger oder im Einvernehmen mit ihm.

- (3) Die Schulen dürfen nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachdienst und im Rahmen ihrer Budgetierung
 1. Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden eingehen, soweit diese mit Kosten für den Schulträger verbunden sind
 2. Rechtsverpflichtungen mit finanziellen Auswirkungen für das folgende Haushaltsjahr eingehen (z. B. Lieferverträge jeglicher Art mit Auswirkungen auf die Folgejahre)

3. Daueraufträge veranlassen.

Ratenzahlungen, Vorauszahlungen und Abbuchungen im Lastschriftinzugsverfahren sind nicht zulässig.

- (4) Das der Schule zur Verfügung gestellte Budget darf grundsätzlich nicht überschritten werden.
- (5) Eingriffe in das Budget erfolgen unterjährig nicht. Unberührt hiervon bleibt das Recht des Bürgermeisters, einschränkende Maßnahmen im Rahmen der Haushaltssicherung bzw. einer haushaltsrechtlichen Sperre zu verfügen.

IV. Deckungsfähigkeit

- (1) Alle Konten des Ergebnishaushalts stellen innerhalb des Budgets der Schule einen Deckungskreis dar. Das heißt, Minderaufwendungen können für Mehraufwendungen in anderen Konten genutzt werden (§ 19 Abs. 1 KomHKVO) und Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen (§ 18 Abs. 1 S. 3 KomHKVO). Haushaltsmittel für Investitionen sind innerhalb ihrer Investitionsmaßnahme deckungsfähig.
- (2) Eine Übertragung von Mitteln zwischen Ergebnishaushalt und Investitionshaushalt ist nicht möglich. Budgetüberträge aus dem Ergebnishaushalt können nur dann für Maßnahmen im Investitionshaushalt verwendet werden, wenn sie im Rahmen der Haushaltsplanung neu in den Investitionshaushalt eingeplant werden. Die neu eingestellten Mittel werden inklusive Zinsen vom Budgetübertrag des Ergebnishaushalts abgezogen. Eine solche Verschiebung muss bis Abschluss der Haushaltsberatungen beantragt werden.

V. Auftragsvergabe

- (1) Aufträge sind unter Beachtung der Wertgrenzen durch die Schulleitung oder deren Vertretung zu erteilen. Stehen beide Kräfte nicht zur Verfügung, sind zeitlich dringende Aufträge durch den FD Bildung zu erteilen. Lediglich die Durchführung von unterrichtsbezogenen Beschaffungen im Ergebnishaushalt kann auf einzelne Mitglieder des Kollegiums delegiert werden.
- (2) Vor einer Auftragserteilung muss je nach Festsetzung der Wertgrenzen die VISA-Kontrolle durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgen. Hierfür sind alle Vergabeunterlagen mit Vergabevermerk an den FD Bildung zu senden, der diese an das Rechnungsprüfungsamt weiterleitet.
- (3) Bei der Durchführung von Vergaben sind die geltenden Vorschriften des Vergabewesens zu beachten, insbesondere die UVgO und die Dienstanweisung für das Vergabewesen der Stadt Neustadt a. Rbge. mit der Anlage in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Aufträge dürfen nicht mit dem Ziel gesplittet werden, die Wertgrenzen der Vorschriften des Vergabewesens zu umgehen.

VI. Rechnungsbegleichung

- (1) Nach ordnungsgemäßer Abwicklung des Geschäftsvorgangs und Eingang der Rechnung nimmt die jeweilige Schule die Vorprüfung und Vorkontierung aller notwendigen Anordnungen vor und zeichnet sachlich und rechnerisch richtig. Dabei ist jeweils das in der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung vorgegebene Verfahren anzuwenden. Zur Vorkontierung gehört ebenfalls auch die Durchführung der Inventarisierung gem. Inventarordnung der Stadt Neustadt a. Rbge.
- (2) Bei Schulen der Stufe 2 wird durch die Schule zusätzlich die Buchung in der Finanzsoftware vorgenommen. Die Anordnung erfolgt durch den FD Bildung.
- (3) Der FD Immobilien erhält eine Kopie der geprüften Rechnungen für Klein- und Schönheitsreparaturen.

VII. Zeitliche Übertragbarkeit der Mittel

Sollten am Ende eines Haushaltsjahres durch Einsparungen der Schulen im Budget noch Mittel zur Verfügung stehen, können diese in der Regel in voller Höhe als Haushaltsrest / Budgetübertrag auf das Folgejahr übertragen werden. Die zu bildenden Haushaltsreste / Budgetüberträge dürfen allerdings jeweils nicht mehr als 30 % des Gesamtansatzes der Aufwands- bzw. Auszahlungskonten des Budgets ausmachen. Der Rest der realisierten Einsparungen fließt dem städtischen Gesamthaushalt zu.

Zur Vermeidung eines pflichtigen Haushaltssicherungskonzepts kann vom oben genannten Prozedere abgewichen werden.

VIII. Berichterstattung

Die politischen Gremien werden jährlich über die Entwicklung der Budgets in den vorhergehenden Jahren informiert.

IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien über die Durchführung der Budgetierung an den Schulen in der Trägerschaft der Stadt Neustadt a. Rbge.“ vom 01. April 2005 mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 15.07.2020



Dominic Herbst
Bürgermeister

Anlage 1 – Budgetierungsstufe 1

Folgende Konten gehören zur Budgetierungsstufe 1, sofern sie im jeweiligen Produkt vorhanden sind:

0720000	Betriebs- und Geschäftsausstattung
3141000	Zuweisungen vom Land (Inklusionszuschuss)
3147000	Zuschüsse für laufende Zwecke von privaten Unternehmen
3148000	Zuschüsse für laufende Zwecke von übrigen Bereichen (u.a. Spenden)
3461180	Sonst. privatrechtl. Entgelte aus Sponsoringverträgen
3461500	Sonst. privatrechtl. Entgelte Schadensersatzleistungen
3461550	Sonst. privatrechtl. Entgelte Versicherungsleistungen
3461900	Vermischte Einnahmen
3461910	Erstattungen von Mitarbeitern
4211100	Unterhaltung der Gebäude (Grundbedarf für Klein- und Schönheitsreparaturen)
4211300	Unterhaltung der Außenanlagen (Grundbedarf für Klein- und Schönheitsreparaturen)
4221100	Unterhaltung bewegl. Vermögen Maschinen und Geräte
4221300	Unterhaltung bewegl. Vermögen Inventar u. Geschäftsausstattung
4222200	Dezentraler Erwerb geringwert. Vermögensgegenstände
4271110	Beschäftigungsmaterial
4271200	Unterrichtsbedarf (Lehr- und Lernmittel)
4271240	Schulfahrten und Lehrwanderungen
4271280	Offene Ganztagschule
4271300	Unterhaltung von (Bücherei-)Medien
4291200	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen
4291330	Aufwendungen für Netzwerkbetreuung
4429100	Vermischte Aufwendungen
4431100	Büro- und Geschäftsbedarf
4431110	Kopierkosten
4431300	Post- und Fernspreckgebühren
4431320	Gebühren Internetzugang, Hostingkosten
4431600	Softwarepflege und Lizenzen
4431900	Sonstige Geschäftsaufwendungen
4491849	Budgetvortrag aus Vorjahren

Anlage 2 – Budgetierungsstufe 2

Die Budgetierungsstufe 2 beinhaltet alle Konten der Budgetierungsstufe 1 und folgende zusätzliche Konten, sofern sie im jeweiligen Produkt vorhanden sind:

4221400	Unterhaltung bewegl. Vermögen Spielgeräte und Parkbänke
4231100	Mieten einschließlich Nebenkosten
4241100	Bewirtschaftung d. Grundstücke und baulichen Anlagen Grundsteuern
4241110	Bewirtschaftung d. Grundstücke und baulichen Anlagen Müllgebühren
4241120	Bewirtschaftung d. Grundstücke und baulichen Anlagen Abwassergebühren SW/NW
4241130	Bewirtschaftung d. Grundstücke und baulichen Anlagen Straßenreinigungsgebühren
4241140	Bewirtschaftung d. Grundstücke und baulichen Anlagen Schornsteinfegergebühren
4241200	Bewirtschaftung d. Grundstücke und baulichen Anlagen Stromkosten
4241300	Bewirtschaftung d. Grundstücke und baulichen Anlagen Heizkosten
4241400	Bewirtschaftung d. Grundstücke und baulichen Anlagen Frischwasserkosten
4241500	Bewirtschaftung d. Grundstücke und baulichen Anlagen Reinigung durch Fremdfirmen
4241520	Bewirtschaftung d. Grundstücke und baulichen Anlagen Reinigungsmittel etc.
4241530	Bewirtschaftung d. Grundstücke und baulichen Anlagen Ungezieferbekämpfung
4241700	Bewirtschaftung d. Grundstücke und baulichen Anlagen Sonst. Bewirtschaftungskosten
4431350	Mieten für technische Geräte, Fahrzeuge, etc.
4441700	Schadensersatzleistungen an Dritte